

Reglement zur Benutzung der Schützenstube
durch Mitglieder für den Eigengebrauch

1. Die Schützenstube wird zu folgenden Bedingungen an Mitglieder der Pistolenschützen am Rigi für den Eigengebrauch vermietet:
2. **Ansprechpartner** ist der Vizepräsident der Pistolenschützen am Rigi. In Abwesenheit wird er vom Präsidenten oder vom Kassier vertreten.
3. Eine Weitervermietung der Schützenstube zu eigenen kommerziellen Zwecken ist nicht erlaubt.
4. Die **Mietdauer** beträgt höchstens 3 Tage. Die Daten müssen ausserhalb der von beiden Vereinen reservierten Termine liegen (siehe Reglement zur Benutzung der Schützenstube durch Vereinsmitglieder für die Bewirtung) und sind mit der Standverwaltungskommission beider Vereine abzusprechen.
5. Der **Mietpreis** beträgt pro Tag CHF 100.00 zugunsten der Standbaukasse und wird vom Kassier mit den Kosten für Schiessanlässe verrechnet.
6. Das Mitglied ist für das **Inventar** und den **Zustand** der Schützenstube während der Mietdauer verantwortlich.
7. **Essen und Getränke** werden vom Mitglied besorgt. Entnahmen aus dem Vereinsvorrat werden schriftlich festgehalten und mit dem Kassier zu den angeschlagenen Preisen abgerechnet.
8. Die normale **Abnutzung** und nicht fahrlässig verursachte **Schäden** an der Einrichtung der Schützenstube gehen zu Lasten des Vereins. **Reinigungsarbeiten** zur Wiederherstellung des Zustands bei Mietantritt gehen zu Lasten des Mitglieds und werden vom Kassier mit der Miete verrechnet.
9. Am Anfang und Ende eines Anlasses ist die in der Schützenstube angebrachte **Checkliste** abzuarbeiten.
10. Änderungen des Reglements durch Vereinsmitglieder können jederzeit beantragt werden. Sie sind gemäss Abs. 11 zu behandeln.
11. Dieses Reglement wurde durch Vorstandsbeschluss am 19.12.2016 in Kraft gesetzt und der Standverwaltungskommission zur Kenntnis gebracht. Es ersetzt alle vorgängigen Dokumente mit gleichem Zweck.

Für den Vorstand

Marcel Arnold

Robert Schaltegger